

Die Satzung des Jules Verne Clubs

[ab 01.01.2010]

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jules Verne Club.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Jules Verne Club ist ein nicht eingetragener Verein privaten Rechts. Er ist weder gewinnorientiert, noch verfolgt er kommerzielle Interessen. Bestimmung des Clubs ist die Beschäftigung mit Leben und Werk des Autors Jules Verne.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jahresbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge setzt der Vorstand fest. Der Mindestbeitrag beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 10.- EURO.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme ist formlos beim Vorsitzenden durch Zusendung des Aufnahmeantrags zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, die Folgebeiträge sind jedes Jahr bis zum 31. März zu zahlen. Mit dem Beitrag werden die bestehenden Kosten des Clubs wie Internetgebühren, Produktionskosten der Clubzeitung, Portogebühren etc. gedeckt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit formlos erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet (mit Ausnahme des ersten Jahres der Mitgliedschaft) automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres gezahlt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliederschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Mit Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden nach § 5 (3) enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder können und sollen sich aktiv an der Clubarbeit beteiligen. Jedes Mitglied besitzt Stimmrecht bei der Wahl des Vorsitzenden und kann für die Position des Vorsitzenden kandidieren, oder um Aufnahme in die Vorstandsgruppe bitten. Jedes Mitglied kann Vorschläge einreichen.

§ 7 Clubzeitung und Internet

Der Club unterhält eine Internetseite (<http://www.jules-verne-club.de/>) und versucht in regelmäßigen Intervallen mindestens zweimal jährlich eine Clubzeitung herauszugeben. Ein Exemplar der Clubzeitung wird den Mitgliedern kostenlos zugeschickt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorsitzende,
- die weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Vorstand und die Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der die Geschäftsführung des Clubs wahrnimmt, sowie mindestens zwei weiteren Clubmitgliedern als weiteren Vorstandsmitgliedern. In Anwendung des § 40 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 BGB werden die weiteren Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit bestimmt.

(2) Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder gewählt. Eine bestimmte Amtsdauer wird nicht festgelegt. Eine Neuwahl findet statt, entweder aufgrund eines formlosen Antrages durch den Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes oder aufgrund eines Antrages einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, oder im Todesfall des Vorsitzenden.

(3) Alle Belange des Clubs werden in gemeinsamer Absprache vom Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Bei Stimmgleichheit liegt die letztendliche Entscheidung beim Vorsitzenden.

(4) Vorsitzender und Vorstand zahlen Beiträge wie alle anderen Mitglieder und haben die gleichen Rechte der Mitglieder wie in § 6 genannt.

(5) Die Kandidatur um die Position des Vorsitzenden ist mindestens 3 Monate vor der Wahl gegenüber dem amtierenden Vorsitzenden formlos bekannt zu geben.

(6) Die Wahlzettel werden mindestens 2 Monate vor dem Wahltermin an die Mitglieder versendet. Die Wahl findet schriftlich durch Zusendung unterschriebener Wahlzettel an die Vereinsadresse (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Bernhard Krauth, Jules Verne Club, Schleswigerstr. 6-8, 27568 Bremerhaven) statt.

(7) Die Ankündigung und das Ergebnis der Wahl werden unmittelbar vor bzw. nach der Wahl den Mitgliedern entweder schriftlich oder in der folgenden Ausgabe der Clubzeitung NAUTILUS sowie auf der Vereinshomepage <http://www.jules-verne-club.de/> bekannt gegeben.

(8) Der Vorsitzende kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Er führt seine Tätigkeit für 3 Monate nach Abgabe der Erklärung fort; oder er beendet sie früher, wenn ein Nachfolger vorher die Position übernimmt. Umgekehrt müssen innerhalb von 3 Monaten Wahlen abgehalten werden, wenn ein an der Position Interessierter sich zur Wahl stellt oder der Vorsitzende durch einfache Mehrheit der Mitglieder für abgesetzt erklärt wird.

(9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt, Ausschluss, Tod und weiterer sich aus § 5 dieser Satzung ergebender Gründe. Der Rücktritt wird vom Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erklärt. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

§ 10 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der Jules Verne Club verfolgt keine kommerziellen oder gewinnorientierten Ziele.
- (2) Der Club finanziert sich auf der Basis seiner Mitgliederbeiträge. Im Falle, dass sich Guthaben anhäufen, hat der Vorstand Maßnahmen zu treffen, die dieses Vermögen zu Gunsten der Mitglieder verwenden.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person unterhält ein Clubkonto, über das alle Einnahmen und Ausgaben des Clubs abgewickelt werden.
- (4) Ein vom Vorsitzenden benanntes Clubmitglied fungiert als Kassenprüfer. Die Kassenführung des Clubs wird durch den Vorsitzenden oder ggf. durch eine beauftragte Person des Vorstands ausgeführt und dem Kassenprüfer als Jahresabschluss vorgelegt. Das Ergebnis wird den Mitgliedern entweder über die Clubzeitung oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Clubmitglieder möglich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Club kann per Beschluss durch eine Zweidrittelmehrheit der Clubmitglieder aufgelöst werden. Außerdem gilt der Club als aufgelöst, wenn nach Rücktritt des Vorsitzenden nicht innerhalb von 6 Monaten eine Nachfolge angetreten wurde. Ein eventuelles Clubvermögen wird zu gleichen Anteilen unter den Mitgliedern aufgeteilt, wenn der Betrag den Arbeitsaufwand rechtfertigt. Ob dies der Fall ist, hat der Vorstand mehrheitlich zu entscheiden. Andernfalls wird der Betrag einer anerkannten gemeinnützigen Organisation gespendet
- (2) Abstimmungen oder Umstände, die ein Auflösen des Clubs als Resultat haben, führen nicht zwingend zu einer vollständigen Auflösung des Clubs, sondern beenden lediglich die bestehende Form des Clubs sowie die Gültigkeit der Satzung nach Abschluss der Auflösung und beenden die Mitgliedschaften. Eine Neugründung unter der Bezeichnung „Jules-Verne-Club“ auf anderen Grundlagen durch interessierte Personen ist möglich.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn ihr die aktuellen Clubmitglieder mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben. Neue Mitglieder erkennen die Satzung mit Eintritt in den Club an.

Jules Verne Club, Bremerhaven im Oktober 2009